



**HANDREICHUNG ZU  
PERSONENBEZOGENEN  
DATEN**

AUGUST 2023

# INHALT

Was sind personenbezogene Daten?.....	3
Wie finde ich heraus, ob meine Forschungsdaten personenbezogen sind?.....	4
Endet der Datenschutz mit dem Tod der Person? .....	5
Meine Forschungsdaten sind personenbezogen. Was kann ich tun, um RADAR4Culture trotzdem nutzen zu können? .....	5
Ich benötige den Personenbezug aber aus wissenschaftlichen Gründen. Was nun?.....	6
Linkliste .....	6

Die in RADAR4Culture hinterlegten Forschungsdaten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Näheres regeln die „Lizenz und Nutzungshinweise für Datengeberinnen und Datengeber von RADAR4Culture“ ([siehe PDF](#)).

Diese Handreichung möchte Ihnen Hilfestellung darüber geben, welche Informationen unter den Begriff "personenbezogene Daten" fallen und welche nicht.

## Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff „personenbezogene Daten“ stammt aus der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) und umfasst alle Daten, die Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbar, noch lebenden Person enthalten. Dies trifft auch dann zu, wenn die Zuordnung der Informationen zu dieser Person erst durch Hinzunahme weiterer Informationen und damit nur mittelbar möglich ist.

Die in den [RADAR4Culture-Nutzungshinweisen](#) genannten „personenbezogenen Daten“ beziehen sich ausschließlich auf die Forschungsdaten selbst und nicht auf die den Forschungsdatensatz beschreibenden Metadaten. Letztere enthalten durchaus personenbezogene Daten der an der Erstellung der Forschungsdaten Beteiligten (z. B. Ersteller/in bzw. Autor/in, andere Beitragende, Herausgeber/in oder Rechteinhaber/in) und erlauben damit zum Beispiel die korrekte Referenzierung und Attributierung der Forschungsergebnisse und –publikationen, auch im Sinne der [FAIR-Prinzipien](#).

Prinzipiell haben alle Forschungsdaten, die mit Personen in Kontakt kommen oder durch diese generiert sind, das Potential, personenbezogen zu sein. Auch Pseudonyme sind personenbezogene Daten, wenn die Möglichkeit einer Auflösung besteht. Diese Möglichkeit ist stets dann gegeben, wenn es üblich ist, Dritte als Informationsquellen und Hilfe zur Auflösung anzufragen. (Beispiel: Ein Kürzel einer Malerin bzw. eines Malers ist für sich genommen ein Pseudonym. Ist es aber möglich, z. B. über verpartnerte Forschungsinstitutionen oder gemeinsame Forschungskonsortien weitere Forschungsdaten zur Auflösung des Kürzels anzufragen, so liegt ein Personenbezug vor.)

Auch durch die Bearbeitung von Forschungsdaten kann ein digitaler Fingerabdruck in den Datensätzen selbst seine Spuren hinterlassen. Kein personenbezogenes Datum liegt aber vor, wenn nur Sie als Forscherin oder Forscher den Fingerabdruck – z. B. ein Kürzel als Pseudonym – zuordnen können und niemand sonst.

### Hinweis!

Sie als Forscherin oder als Forscher sind aufgefordert, hier selbst aktiv zu werden und einzuschätzen, ob es sich um personenbezogene Daten handelt. Diese Handreichung kann dabei nur eine Orientierungshilfe sein und ersetzt keine Rechtsberatung. Bei Unsicherheiten sollte das Justitiariat Ihrer Institution oder eine geeignete Anwältin bzw. ein geeigneter Anwalt konsultiert werden.

Welche Regelungen für bereits verstorbene Personen zu berücksichtigen sind, finden Sie im separaten Punkt „Endet der Datenschutz mit dem Tod der Person?“.

# Wie finde ich heraus, ob meine Forschungsdaten personenbezogen sind?

Sie als Forscherin oder Forscher müssen sich mit den eigenen Forschungsmethoden und Datenquellen auseinandersetzen. Dazu sollten Sie den gesamten bisherigen/geplanten Datenlebenszyklus inklusive der angewendeten Forschungsmethoden betrachten. Empfehlenswert ist es, dies schon im Rahmen der Planung eines Projektes oder Forschungsvorhabens gedanklich durchzuspielen. Ein erster Anlaufpunkt ist daher die [Checkliste zum Umgang mit Forschungsdaten der DFG](#). Sie führt die Gedanken der vorangegangenen [Leitlinien](#) und [Grundsätze](#) zum Umgang mit Forschungsdaten fort.

Speziell zum Personenbezug sollten Sie folgenden (unvollständigen) Fragenkatalog prüfen. Beantworten Sie eine Frage mit „Ja“, besteht die Möglichkeit eines Personenbezuges und es bedarf einer vertieften Analyse. Vergessen Sie nicht: Es handelt sich auch dann um Personendaten, wenn sich z. B. Pseudonyme mit Hilfe von Datenabfragen zwischen Forschungsinstitutionen wieder zuordnen lassen.

## Hilfreiche Fragen:

- Enthalten die Forschungsdaten Abbildungen von Personen und sind diese deutlich erkennbar?
- Enthalten die Forschungsdaten Sprachsamples oder Audiodateien mit menschlichen Stimmen?
- Enthalten die Forschungsdaten biometrische, genetische oder sonstige biologische Informationen von Menschen?
- Basieren die Forschungsdaten auf Befragungen, z. B. historische Zeitzeugenberichte oder Interviews?
- Handelt es sich bei den Forschungsdaten um größere Textfragmente, die eine Zuordnung zu einer Person aufgrund der charakteristischen Handschrift oder des Schreibstils ermöglichen?
- Handelt es sich um Forschungsdaten, die auf ein auflösbares Pseudonym zurückgreifen? Beispielsweise Dokumente mit Bieterlisten, in denen die Bietenden als Zahlen dargestellt sind?
- Zeigen die Forschungsdaten geografische Kartenabschnitte mit entsprechenden Zuordnungen, z. B. zur Grundstücksinhaberschaft?
- Befinden sich in den Metadaten der Datensätze Referenzen auf Personen (z. B. GPS-Daten als Referenz auf den Wohnort), die nicht die der Forschenden sind?

## Tipp!

Eine interaktive Möglichkeit zur Überprüfung, ob die eigenen Daten unter das Datenschutzrecht fallen, besteht mit dem Tool [iVA \(interactive Virtual Assistant\)](#) des NFDI-Konsortiums [BERD@NFDI](mailto:BERD@NFDI).

# Endet der Datenschutz mit dem Tod der Person?

Datenschutz ist Teil des Persönlichkeitsschutzes. Da die DSGVO jedoch nur auf lebende Personen anwendbar ist, fallen Forschungsdaten mit Personenbezug zu verstorbenen Personen nicht unter diese Verordnung. Allerdings bestehen durchaus noch über den Tod hinaus Persönlichkeitsrechte fort:

Das **Recht am eigenen Bild** nehmen die Angehörigen noch zehn Jahre lang wahr ([§ 22 KUG](#)). Danach erlischt dieses Persönlichkeitsrecht.

Das grundrechtlich geschützte „**Allgemeine Persönlichkeitsrecht**“ reicht über den Tod hinaus, verblasst aber nach und nach. Es ist besonders dann zu beachten, wenn es um intime oder ehrenrührige Daten geht, die publiziert werden sollen. (Beispiel: In den Forschungsdaten wird das bisher unbekannte Liebesleben einer noch nicht lange verstorbenen Person dokumentiert. Der Rest der Familie lebt noch und sieht durch eine Veröffentlichung das Ansehen des Verstorbenen betroffen.). Hier ist im Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden.

Das **Urheberrecht** endet erst 70 Jahre nach dem Tod des/der Urheber/in. Hierzu gehört auch der Schutz der Urheberpersönlichkeit mit ihren Namensrechten ([§ 13 UrhG](#)), so dass für diesen Anwendungsfall eine Anonymisierung generell nicht in Frage kommt. (Beispiel: Das Kürzel einer Malerin bzw. eines Malers ist dann nicht datenschutzrechtlich relevant, wenn diese/r verstorben ist. Je nachdem, wie lange diese/r tot ist, können aber das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder das Urheberrecht am Bild (z. B. über die Erben) fortbestehen.)

## Meine Forschungsdaten sind personenbezogen. Was kann ich tun, um RADAR4Culture trotzdem nutzen zu können?

Um RADAR4Culture nutzen zu können, muss der Personenbezug entfernt werden. Das gelingt beispielsweise mit einer Anonymisierung.

Je nach Disziplin eignen sich unterschiedlichste Methoden, um dem Forschungsdatensatz die Informationen über Personen zu entziehen. Entsprechend den [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis](#) der DFG sollte sich an den bereits existierenden und etablierten „fundierten und nachvollziehbaren Methoden“ in einer Disziplin orientiert werden.

Bestehen diese nicht, bieten die Leitlinien 7 bis 17 eine Orientierung zur Auswahl oder Schaffung neuer Methoden über den gesamten Datenlebenszyklus hinweg.

# Ich benötige den Personenbezug aber aus wissenschaftlichen Gründen. Was nun?

Je nach Forschungszweck kann es gerade wichtig sein, dass der Personenbezug oder das Pseudonym erhalten bleibt. Besonders dann, wenn darunter die Datenqualität leidet, sprechen die besseren Argumente gegen eine Anonymisierung.

Dann eignet sich RADAR4Culture (im Moment) nicht dafür, die Forschungsdaten für den entsprechenden Zweck zu speichern.

In diesem Fall empfiehlt sich die Suche nach einem geeigneten Repository für den Forschungszweck und die Bedürfnisse der Wissenschaftsdisziplin über [RIsources](#) oder das [Repositorien-Verzeichnis re3data](#).

## Linkliste

- [DFG: Checkliste zum Umgang mit Forschungsdaten (Stand: 21.12.2021)]  
([https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen\\_dfg\\_foerderung/forschungsdaten/forschungsdaten\\_checkliste\\_de.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/forschungsdaten/forschungsdaten_checkliste_de.pdf))
- [DFG: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Stand: April 2022)]  
([https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf))
- [DFG: Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (Stand: 30. September 2015)]  
([https://www.uni-ulm.de/fileadmin/website\\_uni\\_ulm/sfb1149/pdf/sonstiges\\_pdf/richtlinien\\_forschungsdaten.pdf](https://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/sfb1149/pdf/sonstiges_pdf/richtlinien_forschungsdaten.pdf))
- [RatSWD: Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten (Stand: Juni 2010)]  
([https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD\\_WP\\_156.pdf](https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_WP_156.pdf))
- [iRights: Paul Klimpel, Kulturelles Erbe digital – Eine kleine Rechtsfibel]  
([https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2020/09/digiS\\_PKlimpel\\_Rechtsfibel.pdf](https://www.digis-berlin.de/wp-content/uploads/2020/09/digiS_PKlimpel_Rechtsfibel.pdf))
- [BERD@NFDI: iVA 1 zum Anwendungsbereich der DSGVO]  
(<https://www.berd-nfdi.de/iva1/>)
- [EOSC Pillar: Legal Compliance Guide for Researchers]  
(<https://www.eosc-pillar.eu/news/eosc-pillar-legal-compliance-guidelines-researchers-checklist>)

wird gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)  
Projektnr. 441958017

Gefördert durch  
 Deutsche  
Forschungsgemeinschaft

#### Kontaktinformation:

Diese Handreichung wurde in Kooperation mit dem NFDI4Culture Legal Helpdesk erstellt  
und veröffentlicht von:



FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

#### RADAR

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
Tel. +49 7247 808-841

[info@radar-service.eu](mailto:info@radar-service.eu)

[www.radar-service.eu](http://www.radar-service.eu)



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0  
International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC BY 4.0)

DOI: [10.5281/zenodo.8221496](https://doi.org/10.5281/zenodo.8221496)

NFDI4Culture ID: [E4522](https://nfdi4culture.org/id/E4522)

August 2023